SATZUNG

der Spielervereinigung Betheln-Eddinghausen

§ 1*

Der Verein führt den Namen Spielervereinigung Betheln-Eddinghausen; er hat seinen Sitz in der Gemeinde Betheln. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V.").

§ 2

- 1. Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Fußballsportes; andere Sportarten können bei Bedarf betrieben werden. Insbesondere soll die sportliche Betätigung von Jugendlichen durch entsprechende Maßnahmen gefördert werden.
- 2. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssportes. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind.
- 3. Das Vermögen des Vereins ist bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bestimmten Zweckes der Gemeinde Betheln zuzuführen. Diese hat es durch ihren zuständigen Ausschuß unmittelbar und ausschließlich für den Sport fördernde Zwecke im Rahmen der Richtlinien über die Gemeinnützigkeit zu verwenden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1.7. eines jeden Jahres bis zum 30.6. des nächsten Jahres.

§4

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes und des Landessportbundes Niedersachsen über die jeweiligen Kreisorganisationen.

§ 5

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, wenn sie bereit sind, diese Satzung und andere für die Mitglieder aufgestellte verbindliche Regeln (Sportordnung, Hausordnung usw.) zu beachten.
- 2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von deren gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung durch den Vorstand mit dem 1. Tage des Monats der Antragstellung. Bei Ablehnung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6

- 1. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Förderung des Vereines und des von ihm betriebenen Sportes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluß zur Ernennung muß einstimmig erfolgen.
- 2. Ehrenmitglieder haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern; sind sind beitragsfrei.

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschließung
- 2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären, und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Ede des Quartals.
- 3. Verstirbt ein Mitglied, so endet seine Mitgliedschaft sofort.
- 4. Bei Ausschließung endet die Mitgliedschaft sofort. Beiträge sind bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem der Ausschluß nach § 8 Abs. 2 endgültig wird.

§ 8

- 1. Eine Ausschließung nach § 7 kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Satzung oder andere für die Mitglieder des Vereines geltende verbindliche Regeln grob verstößt oder
 - b) das Ansehen und die Belange des Vereines schwer beschädigt oder
 - c) mit der Beitragszahlung so im Verzug ist, dass nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung und Ablauf der gesetzten Frist nicht gezahlt hat.

Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

2. Ein Ausschluß ist dem Betroffenen mit Begründung durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Der Ehrenrat, bestehend aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, entscheidet aufgrund des festgestellten Sachverhaltes nach Anhörung des Betroffenen endgültig.

§ 9

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden verbindlichen oder im Verein üblichen Regeln zu benutzen.
- 2. An den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen sollen alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in Teilbeträgen erhoben werden kann. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- 2. Die Tätigkeit in einem Organ ist ehrenamtlich. Bare Auslagen, die einem Mitglied der Organe bei Ausübung seines Amtes entstehen, werden nur auf Vorstandsbeschluß erstattet.

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluß der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen worden sind.
- 2. Bis zum Ende des Monats September, der dem Geschäftsjahr folgt, ist eine Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 3. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn ein von der Mehrheit des Vorstandes anerkannter dringender Grund vorliegt oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Ziff. 1) es beantragen.
- 4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestes 2 Wochen schriftlich an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den lokalen Tageszeitungen oder in den für Vereinsmitteilungen üblichen Aushangstellen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und in der Versammlung zu erörtern.
- 5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorstand hierzu berufenes anderes Vorstandsmitglied. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach § 14.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kasseprüfungsberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Ehrenrates
- d) die Wahl von zwei Kasseprüfern,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Anträge.

§ 14

- 1. Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn die Einberufung nach § 12 ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Auf Antrag, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, ist in geheimer Wahl abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Ziff 1) anwesend sind und 4/5 dieser Stimmen die Auflösung beschließt. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb eines Monats die Einberufung einer neuen Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen kann.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll außerdem über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder hinaus das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Kassenwart

Sportwart

Jugendwart

Schriftführer, zugleich Pressewart

Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder als Beisitzer zu den Vorstandssitzungen zu berufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt oder ist dauernd an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so kann der Vorstand ein anderes geeignetes Mitglied mit dem Amt betrauen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über die Berufung zu beschließen.

§ 16

Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung zuständig. Er hat die Aufgabe, den Verein nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und ihm selbst gefassten Beschlüsse zu leiten.

Geschäftsführender Vorstand ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, von denen je zwei den Verein vertreten.

§ 17

- 1. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Vertreter einzuberufen.
- 2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Über die Beschlüsse bei den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Sitzungsleiterund vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.08.1977 beschlossen.

* § 1 in der Fassung vom 31.08.1984